



**Westsächsische
Hochschule
Zwickau (FH)**

**Fachbereich
Gesundheits- und Pflegewissenschaften**

Studienordnung
für den Studiengang

Gebärdensprachdolmetschen

vom

Aufgrund von § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz-SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl.11/1999, Seite 293) hat die Westsächsische Hochschule Zwickau (FH) - nachfolgend WHZ genannt - die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Studienordnung

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienziele	3
§ 3	Studienabschlüsse	3
§ 4	Studienvoraussetzungen, Immatrikulation, vorläufige Zulassung	4
§ 5	Studienbeginn, Studiendauer und Studienform	4
§ 6	Aufbau und Gliederung des Studiums, Ziele der Studienteile	5
§ 7	Lehrangebot und Studienformen	5
§ 8	Diplomprüfung	6
§ 9	Studienberatung	6
§10	Inkrafttreten	7

Anlage 1 Studienablaufplan für das Grundstudium

Anlage 2 Studienablaufplan für das Hauptstudium

Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Gebärdensprachdolmetschen Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Fachbereich Gesundheits- und Pflegewissenschaften an der Westfälischen Hochschule Zwickau (FH).
- (2) Maskuline Personenbezeichnungen dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 2 Studienziele

- (1) Das zum Diplom führende Studium des Gebärdensprachdolmetschens soll (unter Beachtung der allgemeinen Studienziele eines Fachhochschulstudiums) die Studierenden befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für den Beruf des Gebärdensprachdolmetschers charakteristischen sprachlichen und sozialen Aufgabenstellungen theoretisch zu analysieren und praktisch zu bewältigen.
- (2) Die praktischen Anteile des Studiums vermitteln die notwendigen Erfahrungen über den komplexen Berufsalltag eines Gebärdensprachdolmetschers und dienen der Erprobung der erworbenen theoretischen, praktischen und wissenschaftlichen Kenntnisse.
- (3) Um die Spezialisierung auf bestimmte berufliche Anwendungsfelder zu ermöglichen werden im Hauptstudium Wahlpflichtfächer angeboten, von denen zwei obligatorisch sind.

§ 3 Studienabschlüsse

Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium schließt mit der Diplomprüfung und der Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Gebärdensprachdolmetscherin (FH)" bzw. "Diplom-Gebärdensprachdolmetscher (FH)" ab.

Studienordnung

§ 4 Studienvoraussetzungen, Immatrikulation, vorläufige Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben den in der Immatrikulationsordnung (IO) der WHZ geregelten Zulassungsbedingungen der Nachweis, dass ein Praktikum in einer für das Leben gehörloser Menschen relevanten Einrichtung (Grundpraktikum) durchgeführt worden ist. Dieser Nachweis ist mit der Einschreibung beizubringen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (PrO) für diesen Studiengang.
- (2) Der Zulassungsbescheid gem. § 4 (9) IO erfolgt unter Vorbehalt; er erlischt, wenn nicht zur nächstfolgenden Immatrikulation der Nachweis nach Abs. 1 vorgelegt wird.
- (3) Bewerber, die nicht die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang nachweisen, können diese durch eine Zugangsprüfung erwerben. Näheres regelt die Zugangsprüfungsordnung der Hochschule. Der erfolgreiche Abschluss einer Zugangsprüfung nach Maßgabe der Zugangsprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule Zwickau (FH) berechtigt zur Aufnahme des Studiums in diesem Studiengang, soweit dem nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen nach Absatz 1-2 entgegenstehen.

§ 5 Studienbeginn, Studiendauer und Studienform

- (1) Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt zum Wintersemester.
- (2) Der Studiengang "Gebärdensprachdolmetschen" ist ein grundständiges Studium; die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Der Fachbereich gestaltet das Studienprogramm und das Lehrangebot so, dass der Studienabschluss mit Ende des achten Semesters erreicht werden kann.
- (3) Lehrveranstaltungen und damit zusammenhängende Möglichkeiten und Aufgaben wissenschaftlicher Arbeit können auch in vorlesungsfreien Zeiten 3 Wochen vor Vorlesungsbeginn angeboten bzw. eingefordert werden. Dies gilt insbesondere für Wahlpflichtfächer, Praktikumsseminare und Veranstaltungen in den Diplomsemestern.

Studienordnung

§ 6 Aufbau und Gliederung des Studiums, Ziele der Studienteile

- (1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium einschließlich des Semesters, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird.
- (2) Im **Grundstudium** gemäß Studienablaufplan, Anlage 1, liegt der Schwerpunkt der Ausbildung auf dem Erwerb und der Perfektionierung der sprachlichen Fertigkeiten. Darüber hinaus werden die sprach- und dolmetschtheoretischen, sozialwissenschaftlichen sowie allgemeinbildenden Grundlagen des Studiums gelegt. Während des Grundstudiums sollen die Studierenden einen grundlegenden Einblick in die für den zukünftigen Beruf relevanten Wissensbereiche erhalten, so dass sie die für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums sowie für die spätere Berufsausübung grundlegenden Fachkenntnisse erwerben und sich schrittweise mit der zukünftigen Berufsrolle auseinandersetzen können. Zu diesem Zweck wird auch ein erstes praktisches Studiensemester mit Hospitationspraktikum im dritten Studiensemester absolviert. Näheres regelt die Praktikumsordnung für diesen Studiengang. Abgeschlossen wird das Grundstudium mit der Diplom-Vorprüfung.
- (3) Im **Hauptstudium** gemäß Studienablaufplan, Anlage 2, steht die Aneignung der wichtigsten Dolmetschtechniken im Vordergrund. Die Möglichkeit einer Spezialisierung auf bestimmte Anwendungsbereiche der Sprachübertragung wird durch eine Auswahl an Wahlpflichtfächern ermöglicht. Das zweite Berufspraktikum im 7. Studiensemester (Dolmetschpraktikum) soll die reflektierte Erprobung des Erlernten unter den realen Einsatzbedingungen eines Gebärdensprachdolmetschers erlauben. Unterstützt wird das Praxissemester durch vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltungen, in denen der Student das Erlebte und Erfahrene reflektieren kann.
Das Studium wird mit der Diplomarbeit abgeschlossen. In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Thema strukturieren und selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 7 Lehrangebot und Studienformen

- (1) Die Pflichtfächer des Studiengangs, darunter auch die Seminare des Hauptstudiums, müssen von allen Studenten belegt werden. Die wahlobligatorischen Angebote sind vom Studenten, mindestens in der im Studienablaufplan vorgeschriebenen Anzahl, zu belegen.

Studienordnung

- (2) Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen sollen den aktuellen Methoden entsprechen, ihren Bezug zur Praxis erkennen lassen und die Studenten befähigen, Studieninhalte sowohl selbständig als auch im Zusammenwirken mit anderen zu erwerben. Über Vermittlungsformen entscheidet jeweils der verantwortliche Hochschullehrer.
- (3) Die Möglichkeiten des wissenschaftlichen Selbststudiums sind zu fördern.
- (4) Die Veranstaltungen sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und so zu gestalten, dass der Studierende frühzeitig lernt, selbständig zu arbeiten, fachliche und soziale Kompetenz zu erlangen sowie wissenschafts- und praxisorientierte Einstellungen und Verhaltensweisen auszubilden.
- (5) Alle Lehrveranstaltungen können durch Übungen ergänzt und unterstützt werden. In der Übung wird der Lehrstoff exemplarisch vertieft, wobei sprachpraktische Übungen, Rollenspiele und praxisorientierte Anwendungen im Vordergrund stehen. Der Lehrende leitet die Veranstaltung, stellt Aufgaben und gibt Lösungshilfen. Die Studenten arbeiten einzeln oder in Gruppen. Alle Lehrveranstaltungen können durch Tutorien unterstützt werden. Tutorien dienen insbesondere dazu, den gelernten Stoff einzuüben.

§ 8 Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Geprüfte die hinreichenden Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu arbeiten.
- (2) Für die Diplomprüfung gelten die Bestimmungen der DPO.

§ 9 Studienberatung

- (1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatungsstelle der Westfälische Hochschule Zwickau (FH). Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die Studienfachberatung obliegt dem Fachbereich. Sie unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.

Studienordnung

- (3) Die rechtzeitige Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen:
- zu Beginn des Studiums,
 - nach dem zweiten Semester,
 - bei Wechsel des Studienganges oder der Hochschule,
 - vor Beginn eines Studienaufenthaltes oder einer praktischen Tätigkeit im Ausland,
 - bei Unterbrechung des Studiums,
 - vor Abbruch des Studiums.
- (4) Wird die Zwischenprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des 5. Semesters abgelegt, muss der Student im 5. Semester an einer Studienberatung teilnehmen.
- (5) Bei Nichtbestehen von Prüfungsleistungen wird eine Studienfachberatung empfohlen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Studienordnung wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Gesundheits- und Pflegewissenschaften am 04.06.2003 und vom Senat der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) am beschlossen und tritt mit Wirkung zum in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) zu veröffentlichen. Sie gilt für alle Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben.
- (2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Studium an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) aufgenommen haben, gelten Übergangsbestimmungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt und vom Senat bestätigt werden.
- (3) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Gesundheits- und Pflegewissenschaften und des Senates der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) vom

Die Studienordnung wird dem SMWK mit Schreiben vom angezeigt.

Zwickau, den _____ 2003

Studienordnung

Der Rektor der Hochschule

Anlage 1

Studienablaufplan für das Grundstudium

Grundstudium		Semester							
		1.		2.		3.*		4.	
Lehrgebiete	SWS	SWS	LN	SWS	LN	SWS	LN	SWS	LN
Deutsche Gebärdensprache (DGS)	46/46	14		14	FP	8		10	FP
Lebenswelt Gehörloser - Geschichte und Kultur Gehörloser - Soziale Regelungen und Institutionen	6/6			2	SL	2		2	SL
Deutsch - Grammatik - Stilistik - Produktive Sprachverwendung	6/6	2	SL	2	SL			2	FP
Sprachtheorie - Allgemeine Linguistik - Gebärdensprachlinguistik - Gebärdenschrift	6/8	2	SL	2	SL			2	FP
Dolmetschen (Theorie) - Dolmetschtheorie - Berufskunde - Verhaltensnormen	4/8	2	PV			2			
Dolmetschen (Praxis) - Memoriertechniken	4/51							4	
Englisch	8/8	4		2	SL			2	FP
Einführung in die Informations- und Medientechnik	4/4	2		2					
Recht/Sozialrecht	4/4			2				2	FP
Sozial- und Kommunikationswissenschaften	4/4	2	SL	2	SL				
Gesundheitswesen	2/2							2	SL
Praktikumsbegleitseminar	2/4					2	PV		
Summe:		28		28		14		26	
		Σ96							

Legende:

- LN Leistungsnachweis
- SL Studienleistung entsprechend der DPO
- SWS Semesterwochenstunden
- FP Fachprüfung entsprechend der DPO
- PV Prüfungsvorleistung entsprechend der DPO. Der Praktikumsbericht gilt als Prüfungsvorleistung.

* Der Unterricht im 3. und 7. Semester wird vor Beginn des jeweiligen Praktikums im Block abgehalten.

Studienordnung

Hospitationspraktikum von 8 Wochen in der 2. Semesterhälfte

Die Anforderungen hinsichtlich der Prüfungsleistungen bestimmt im einzelnen die DPO in Verbindung mit der Praktikumsordnung.

Prüfungen können gegenüber dem im Studienablaufplan angegebenen Zeitpunkt vorgezogen werden, wenn dem Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung (DPO) nicht entgegenstehen.

Anlage 2

Studienablaufplan Hauptstudium

Hauptstudium		Semester							
		5.		6.		7.*		8.	
Lehrgebiete	SWS	SWS	LN	SWS	LN	SWS	LN	SWS	LN
Sprachtheorie - Gebärdensprachlinguistik - Gebärdenschrift	2/8	2	SL						
Dolmetschen (Theorie) - Dolmetschtheorien - Berufskunde - Verhaltensnormen	4/8	2	SL	2	FP				
Dolmetschen (Praxis) - Praktische Grundlagen - Simultan Deutsch- DGS - Simultan DGS- Deutsch - Andere Formen des Dolmetschens - Memoriertechniken - Entspannungstechniken	47/51	14		16	3FP	11		2 2 2	AP AP AP
Atem- und Sprechtechnik	5/5	2		2		1			
Wahlpflichtfächer (2) - W1 Zivil- und strafrechtliche Verfahren - W2 VWL/ BWL - W3 Technik/ Ingenieurwesen - W4 Medizin /Gesundheitswesen	4/4	2	SL	2	SL				
Praktikumsbegleitseminar	2/4					2	PV		
Diplomandencolloquium								2	
Studium generale	2/2			2					
Summe:		22		24		14		8	
								Σ68	

Legende:

- LN Leistungsnachweis
- SWS Semesterwochenstunden
- SL Studienleistung entsprechend der DPO
- FP Fachprüfung entsprechend der DPO
- AP alternative Prüfungsleistung entsprechend der DPO
- PV Prüfungsvorleistung entsprechend der DPO. Der Praktikumsbericht gilt als Prüfungsvorleistung.

* Der Unterricht im 3. und 7. Semester wird vor Beginn des jeweiligen Praktikums im Block abgehalten.

Studienordnung

■ Dolmetschpraktikum von 12 Wochen in der 2. Semesterhälfte

Die Anforderungen hinsichtlich der Prüfungsleistungen bestimmt im einzelnen die DPO in Verbindung mit der Praktikumsordnung.

Prüfungen können gegenüber dem im Studienablaufplan angegebenen Zeitpunkt vorgezogen werden, wenn dem Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung (DPO) nicht entgegenstehen.